

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Heinsberg vom ...

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger/-innen ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger/-innen vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger/-innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgänger/-innenbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Parkbuchten, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Die Reinigung der Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte, obliegt der Stadt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümerinnen/Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte, wird den Eigentümerinnen/ Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine/ein Dritte/-r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die/den Reinigungspflichtige/-n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin/ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursacherin/vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege ist bis zum 15. und bis zum letzten Tag eines Kalendermonats durchzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigung einschließlich Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin/ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger/-innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger-/Fußgängerinnen- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmaßen), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem

Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,67 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Straßen, die wöchentlich gereinigt werden, ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/-in bzw. der/die Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/-in.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihr/ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin/kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 - 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige Anliegerin/kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 - 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig von der Verursacherin/vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 - 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 3 Abs. 3 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 - 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 - 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 - 8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 - 9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 - 10. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
 - 11. entgegen § 4 Abs. 3 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
 - 12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgänger/-innenüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger/-innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin/ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 14. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 15. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
 16. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 17. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 18. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 19. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2009 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1**Straßenverzeichnis**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom ...

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt wöchentlich gereinigt.

Straßenname:**Beschränkungen:**

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis" o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Albert-Schweitzer-Straße	(ohne Stichstraßen)
Aloysiusplatz	(rechte Seite, gerade HsNr.)
Alte Schmiede	(ohne Stichstraßen, bis Höhe HsNr. 114)
Am Birnbaum	
Am Blankenberg	
Am Hellenkamp	
Am Strauch	
Am Weidenhof	(beidseitig von Erkelenzer Str. bzw. Gladbacher Str. aus, aber ohne HsNr. 3 und 4)
Apfelstraße	
Asterstraße	(bis HsNr. 51/64)
Auf dem Brand	(ohne Stichstraßen)
Birgdener Straße	(ohne Stichstraßen)
Boos-Fremery-Straße	(ohne Schleifenstraße zur Pestalozzistr. und ohne Stichstraßen)
Borsigstraße	(ohne Stichstraßen)
Buschstraße	(ohne Stichstraßen)
Carl-Benz-Straße	
Carl-Diem-Straße	
Deichstraße	(bis HsNr. 103/116)
Dremmener Straße	
Driesch	(ohne Stichstraßen)
Drosselweg	
Düsseldorfer Straße	
End	(beidseitig ab Tichelkamp, bis HsNr. 25/14)
Erkelenzer Straße	(ohne Stichstraßen)

Erzbischof-Philipp-Straße

Falderstraße (ohne Stichstraßen, bis HsNr. 33/36, ohne HsNr. 38 und 42)
 Feldstraße
 Ferdinand-Porsche-Straße

Gangelter Straße (bis HsNr. 7/8)
 Gangolfusstraße (ohne Stichstraßen)
 Geilenkirchener Straße
 Genstraße
 Gladbacher Straße
 Grabenstraße
 Graf-von-Galen-Straße (ab HsNr. 11/12 ohne HsNr. 111/113)
 Grebbener Straße (ohne Stichstraßen, beide Schenkel)

Haarener Straße
 Händelstraße
 Hans-Böckler-Straße
 Heerweg
 Hellstraße
 Herb (ohne Stichstraßen, ab Höhe Wirtschaftsweg bis HsNr. 53/58)

Hickeswinkel
 Himmerich (OD K 16, ohne Stichstraßen, bis Einmündung Stichstraßen hinter HsNr. 24)

Himmericher Straße
 Hochbrücker Straße (ohne Stichstraßen)
 Hochstraße
 Holzgraben
 Hügelstraße
 Hülhovener Straße (linke Seite (ungerade HsNr.) bis Gangelter Str., rechte Seite (gerade HsNr.) bis Josef-Spehl-Str.)

Humboldtstraße

Ilbertzstraße
 In der Ham (ohne Stichstraßen)
 Industrieparkstraße (ohne Stichstraßen)
 Industriestraße (ohne Stichstraßen)

Josef-Melchers-Straße
 Jülicher Straße (bis HsNr. 59/72)

Kämpchenstraße
 Kampstraße

Kapellenring	
Karkener Straße	
Karl-Arnold-Straße	(ohne Stichstraßen)
Kempener Straße	(ohne Stichstraßen)
Kirchberg	
Kirchhovener Straße	
Kolpingstraße	(von Kempener Str. bis Fritz-Bauer-Str. bzw. Auf dem Brand)
Kranzes	(OD L 227, Rurstr. bis Parkstr.)
Kuhlertstraße	(ohne Stichstraßen)
Kuhlerthang	
Laakstraße	
Lambertusstraße	
Liecker Straße	
Lindenstraße	
Linderner Straße	(in Heinsberg: von Einmündung „Geilenkirchener Str.“ bis Ortsausgang Heinsberg, ohne Stichstraßen; in Schafhausen: linke Seite (gerade HsNr.) ab HsNr. 100 bis Höhe ggü. HsNr. 155, rechte Seite (ungerade HsNr.) ab HsNr. 127 bis HsNr. 155)
Lise-Meitner-Straße	
Lütticher Straße	ab Einmündung Sebastianusstr.; rechte Seite [gerade HsNr.] bis Wirtschaftsweg am Ortsende und linke Seite [ungerade HsNr.] bis HsNr. 27)
Maarstraße	(ab Einmündung „Obere Talstr.“ bis HsNr. 146; ohne Stichstraßen)
Maistraße	
Marienstraße	(Erkelenzer Str. bis Wolfskaulstraße)
Markt	
Max-Planck-Straße	
Mittelstraße	
Mommartzstraße	
Mühlenstraße	(ohne Stichstraßen)
Niethausener Straße	(ohne Stichstraßen)
Nirmer Straße	bis HsNr. 8/5 (ohne Stichstraßen)
Obere Talstraße	(ohne Stichstraßen)
Oberstraße	(HsNr. 1/2 bis HsNr. 133 bzw. gegenüberliegender Wirtschaftsweg)
Ostpromenade	
Otto-Hahn-Straße	(ohne Stichstraßen)
Parkstraße	(ohne Stichstraßen)

Patersgasse	
Pestalozzistraße	
Poststraße	
Pütt	(HsNr. 1/3 bis 19/20, ohne Stichstraßen)
Randerather Straße	(ohne Stichstraßen)
Rathausstraße	
Rochusstraße	
Roermonder Straße	(rechte Seite [gerade HsNr.] ab Karken Flur 20 Flurstück 111 bis HsNr. 238a; linke Seite [ungerade HsNr.]. Ab Grundstück Karke- ner Haag 1 bis HsNr. 225)
Rudolf-Diesel-Straße	(ohne Stichstraßen)
Rurtalstraße	
Sandberg	(bis HsNr. 99/106, ohne Stichstraßen)
Schafhausener Straße	(ohne Stichstraßen)
Scheifendahl	(ohne Stichstraßen)
Schierwaldenrather Straße	
Schwimmbadstraße	
Sebastianusstraße	(rechte Seite [gerade HsNr.] bis Grundstück Remboldstr. 11, linke Seite [ungerade HsNr.] bis Einmündung Fronland; ohne Stichstraßen)
Siemensstraße	(ohne Stichstraßen)
Sittarder Straße	
Sootstraße	(Dremmen Fahrtrichtung Porselen, nur rechte Seite bis HsNr. 40; Pors. beidseitig ab HsNr. 73 bzw. Grundstück Im Rötchen 2)
Stahe	
Stapper Straße	
Stiftsstraße	
Straetener Weg	
Talmühlenstraße	(ohne Stichstraßen)
Talstraße	(ohne Stichstraßen)
Theresienstraße	(von der Einmündung Kuhlertstraße bis zur Einmündung Engels- berg)
Tichelkamp	
Tränkstraße	
Turmstraße	
Uetterather Dorfstraße	
Uetterather Straße	

Unterbrucher Straße	(beidseitig bis Einmündung Karl-Arnold-Str.; nur rechte Seite in Fahrtrichtung Unterbruch bis Einmündung Josef-Melchers-Straße)
Valkenburger Straße	(ohne Stichstraßen)
Vinn	(ohne Teilstück zwischen Waldfeuchter Str. und Lindenstr.)
Vitsstraße	
Vitusstraße	(ohne Stichstraßen)
von-Liebig-Straße	
Waldfeuchter Straße	(beidseitig ab Höhe HsNr. 1 bis Höhe HsNr. 353/338)
Waldhufenstraße	(beidseitig ab Höhe HsNr. 5)
Wassenberger Straße	(einseitig nur die rechte Seite in Fahrtrichtung Unterbruch ab Einmündung Josef-Melchers-Straße; beidseitig ab HsNr. 3 bzw. 2 bis Einmündung Rohmen bzw. Rolland)
Westpromenade	
Wurmstraße	(ohne Stichstraßen, bis HsNr. 125/114)
Zur Kornmühle	(ab Waldfeuchter Str. bis HsNr. 4/7)

Anlage 2**Straßenverzeichnis**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom ...

Gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen folgender Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:

Straßenname:**Beschränkungen:**

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis " o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Aachener Straße	
Ackerbrucher Straße	
Adam-Stegerwald-Straße	
Albert-Schweitzer-Straße	(Stichstraßen)
Albrecht-Dürer-Straße	
Aloysiusplatz	(linke Seite, ungerade Hausnummern)
Alte Gerberei	
Alte Landstraße	
Alte Schmiede	(Stichstraßen)
Alter Sportplatz	
Am Aphover Steg	
Am Bach	
Am Brunnenwäldchen	
Am Diebsweg	
Am Dorfweg	
Am Glockengießer	
Am Hartenbauer	
Am Heidchen	
Am Heiligenhaus	
Am Hofkamp	
Am Kannengießer	
Am Kapellchen	
Am Kornkamp	
Am Krähenwald	
Am Markt	
Am Mühlenbach	
Am Mühlenfeld	

Am Naturschutz
 Am Pförtchen
 Am Rittersitz
 Am Schulgarten
 Amselweg
 Am Taukamp
 Am Vorschelner Hof
 Am Vossenweg
 Am Waidberg
 Am Wäldchen
 Am Wasserturm
 Am Winkel
 Am Woom
 An der Bleiche
 An der Eiche
 An der Gasse
 An der Judengasse
 An der Maar
 An der Rur
 An der Schanz
 An der Windmühle
 Andreasstraße
 Anton-Lövenich-Straße
 Anton-Schürkes-Straße
 Aphovener Straße
 Apotheker-Eckerts-Weg
 Asterstraße (Stichstraßen)
 Auenweg
 Auf dem Brand (Stichstraßen)
 Auf dem halben Mond
 Auf dem Hövel
 Auf dem Pfädchen
 Auf dem Rain
 Auf dem Stieg
 Auf de Roth
 Auf der Prick
 August-Lentz-Weg

 Bahnweg
 Baumen
 Beethovenstraße
 Begasstraße
 Belderweg
 Bendenblick
 Bendengasse

Berg
 Bergstraße
 Birkenweg
 Birgdener Straße (Stichstraßen)
 Bleckden
 Bonnard
 Boos-Fremery-Straße (Schleifenstraße zur Pestalozzistr. und Stichstraße)
 Borgansstraße
 Borsigstraße (Stichstraßen)
 Boverath
 Brahmsstraße
 Brehmer Straße
 Brementhalstraße
 Breslauer Straße
 Bruchweg
 Brunnenweg
 Buschheide
 Buschstraße (Stichstraßen)

Carl-Schurz-Straße
 Carl-Severing-Straße
 Cellitinnenweg
 Corneliusstraße
 Croonshof

Dammstraße
 Danziger Straße
 Dechant-Pauen-Straße
 Dechant-Sauer-Straße
 Dietrich-Bonhoeffer-Straße
 Distelweg
 Dorath
 Dresdener Straße
 Driesch (Stichstraßen)
 Driescher Kämpen
 Driescher Mühle
 Düppeler Schanz

Eckholderdriesch
 Eckholderfeld
 Edith-Stein-Straße
 Eichendorffstraße
 Eichengrund
 Eicken
 Elisabethstraße

Elsbruch	
Elsternweg	
End	(ab HsNr. 14 [gegenüber HsNr. 29a] bzw. ab HsNr. 27)
Endebrucher Weg	
Engelsberg	
Erfurter Straße	
Erich-Klausener Straße	
Erkelenzer Straße	(Stichstraßen)
Erkstraße	
Erlenbacher Straße	
Erlenhang	
Erpen	
Erpener Weg	
Eschstraße	
Falderstraße	(Stichstraßen und HsNr. 38 und 42)
Falkenweg	
Fasanenweg	
Feldblick	
Fell	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Flurweg	
Flutgraf	
Franz-Eifler-Straße	
Friedenskreuz	
Friedgasse	
Fritz-Bauer-Straße	
Fronland	
Fuhrweg	
Gangelter Straße	(HsNr. 10)
Gangolfusstraße	(Stichstraßen)
Gartenstraße	
Gaswerkstraße	
Genhof	
Genneper Straße	
Gerardstraße	
Gerberstraße	
Gewannstraße	
Gillrather Straße	
Ginsterweg	
Girmen	
Girmeskamp	
Glanzstoffstraße	

Glockenlandstraße	
Goethestraße	
Goswinstraße	
Graf-von-Galen-Straße	(bis HsNr. 8 / 9 a sowie Hs.-Nrn. 111 und 113)
Grebbeener Straße	(Stichstraßen)
Grüner Weg	
Haag	
Haagweiher	
Haagwinkel	
Hamer Hof	
Hangweg	
Hebbelstraße	
Heckenweg	
Hedwigstraße	
Heideweg	
Heienderfeld	
Heinestraße	
Hein-Minkenbergs-Straße	
Heinrich-Koulen-Weg	
Herb	(Stichstraßen)
Hermannsstraße	
Herrenheide	
Himmerich	(Stichstraßen)
Hingen	
Hinter der Kapelle	
Hinter der Mauer	
Hinter Halfes	
Hinter Hofbungert	
Hinterm Schruv	
Hirtstraße	
Hochfeld	
Hochbrücker Straße	(Stichstraßen)
Hofacker	
Höffelter Straße	
Hofstadtstraße	
Högdener Weg	
Holzerfeld	
Horster Weg	
Hovener Weg	
Hubertusstraße	
Huckstraße	
Hülhovener Straße	(linke Seite (ungerade HsNr.) ab Gangelter Str., rechte Seite (gerade HsNr.) ab Josef-Spehl-Str.)

Im Asterdank
 Im Bettengraben
 Im Brühl
 Im Endebruch
 Im Fritzbruch
 Im Hofbruch
 Im Klostergarten
 Im Mühlenkamp
 Im Rötchen
 Im Weiherchen
 In der Gansweid
 In der Gracht

In der Ham (Stichstraße)
 Industrieparkstraße (Stichstraße)
 Industriestraße (Stichstraße)

Jägerstraße
 Jahnstraße
 Jakobsweg
 Johann-Frenken-Weg
 Johann-Sebastian-Bach-
 Straße
 Jordanstraße
 Josef-Gaspers-Straße
 Josef-Spehl-Straße
 Josef-Stein-Straße
 Josefstraße
 Jupp-Schmitz-Straße

Kapellenweg
 Karkener Haag
 Karl-Arnold-Straße (Stichstraßen)
 Karl-Sonnenschein-Straße
 Karrweg
 Kastanienweg
 Katharinenstraße
 Kelsterbacher Straße
 Kempener Straße (Stichstraßen)
 Kemperhaus
 Kiefernweg
 Kirchaue
 Kirchfeld
 Kirchhover Bruch
 Kirchpfad

Kirchstraße
 Klapperstraße
 Kleiner Eschweg
 Klevchen
 Klosterberg
 Klostergasse
 Köllstraße
 Kommweidenstraße
 Königsberger Straße
 Körbergasse
 Krankenhausstraße
 Kreuzstraße
 Kuhlertgraben
 Kuhlertstraße
 Küpper
 Küppersdriesch
 Küstergasse

(Stichstraßen)

Laffelder Straße
 Langbroicher Straße
 Lärchenweg
 Leo-Corsten-Straße
 Lessingstraße
 Liecker Mühle
 Linderner Straße
 Lönsstraße
 Luisenstraße
 Lümbacher Weg

(in Heinsberg: Stichstraßen)

Maarstraße
 Magdeburger Straße
 Marie-Juchacz-Straße
 Marienstraße
 Martin-Jansen-Straße
 Martin-Luther-Straße
 Martinusstraße
 Meisenweg
 Mellerstraße
 Mittelbusch
 Mozartstraße
 Mühle
 Mühlenberg

(Teilstück zwischen Kindertagesstätte „Maarstraße 13“ bis „Obere Talstraße“ und Stichstraße)

(ab Wolfskaulstraße)

Mühlenbruch	
Mühlenstraße	(Stichstraßen)
Mühlenteichstraße	
Muldenweg	
Nachtigallenweg	
Nelkenweg	
Neustraße	
Niethausener Straße	(Stichstraße)
Nikolaus-Claessens-Straße	
Nikolausstraße	
Noethlichsstraße	
Noldestraße	
Nygen	
Nygener Straße	
Oberbrucher Straße	
Obere Haag	
Obere Talstraße	(Stichstraßen)
Oberlieck	
Obernburger Straße	
Odastraße	
Oppelner Straße	
Otto-Hahn-Straße	(Stichstraßen)
Overather Feld	
Overling	
Panthaag	
Pappelweg	
Parkstraße	(Stichstraßen)
Pfarrer-Fuchs-Straße	
Pfarrer-Hencken-Weg	
Pfingsstuhl	
Pleiweg	
Potsdamer Straße	
Prof.-Florax-Straße	
Prof.-Rauschen-Straße	
Propst-Krüppel-Straße	
Prunkstraße	
Pütt	(HsNr. 22/23 bis HsNr. 39/35)
Pütter Straße	
Pütterhof	
Raiffeisenstraße	

Randerather Straße	(Stichstraßen)
Ratheimer Straße	
Rektor-Hugo-Straße	
Remboldstraße	
Rembrandtstraße	
Rethelstraße	
Rheinertstraße	
Richard-Wagner-Straße	
Riedweiher	
Ringstraße	
Robert-Bosch-Straße	
Robert-Koch-Straße	
Roermonder Straße	
Rohmen	
Rolland	
Römerstraße	
Röntgenstraße	
Rosenweg	
Rossberg	
Rubensstraße	
Rudolf-Diesel-Straße	(Stichstraßen)
Ruraue	
Rurbenden	
Rurblick	
Rurdamm	
Rurend	
Rurgasse	
Rurstraße	
Rurufer	
Saalweg	
Sandberg	(Stichstraßen)
Sandbleckden	
Schäferweg	
Schafhausener Straße	(Stichstraßen)
Scheifendahl	(Stichstraßen)
Schelsberg	
Schierenkreuz	
Schillerstraße	
Schleiden	
Schleidener Aue	
Schleystraße	
Schopskamp	
Schubertstraße	
Schulstraße	

Schusterweg	
Schuttorfer Aue	
Schuttorfer Dieck	
Schützenstraße	
Schwalbenweg	
Schwarzer Weg	
Schweriner Straße	
Sebastianusstraße	(Stichstraßen)
Seeufer	
Seeweg	
Severinsweg	
Sibertstraße	
Siemensstraße	(Stichstraßen)
Stiegel	
Südstraße	
Talblick	
Talmühlenstraße	(Stichstraße)
Talstraße	(Stichstraße)
Tannenweg	
Theberath	
Theberather Weg	
Theberathsfeld	
Theo-Esser-Weg	
Theresienstraße	(ohne Teilstück Kuhlertstraße bis Engelsberg)
Torfbruch	
Trevelstraße	
Tripsrather Weg	
Tülmer Straße	
Uhlandstraße	
Ullrichstraße	
Ulmenstraße	
Unterster Hof	
Urbanstraße	
van-der-Straeten-Weg	
Valkenburger Straße	(Stichstraßen)
Vinn	(Teilstück zwischen Waldfeuchter Str. und Lindenstr.)
Vitusstraße	(Stichstraße)
von-Bodelschwingh-Straße	
von-Kessler-Straße	
von-Ketteler-Straße	
Waldenrather Weg	

Wälkesberg
Wasserwerkstraße
Weberstraße
Wehrstraße
Weidenbruch
Weidenstraße
Weißdornweg
Werlo
Werlofeld
Weyresstraße
Wichernstraße
Wiesengang
Wiesenstraße
Wildbahn
Wilhelm-Steckel-Weg
Wimpelsweid
Wittrock
Wolfskaulstraße
Wolfsweide
Wurmaue
Wurmstraße (Stichstraße)

Zedernstraße